



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



Clearingstelle Mittelstand  
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

## **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für  
die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels**

**für das**

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 31.08.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Gesetzesentwurf zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels .....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	4
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....	<b>5</b>
2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten .....	5
2.2. Mittelstandsrelevante Einzelaspekte .....	5
<b>3. Votum</b> .....	<b>10</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Das europäische Emissionshandelssystem ist ein zentrales Instrument der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik. Im November 2017 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Reform des EU-Emissionshandelssystems geeinigt.

Mit der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, die am 8. April 2018 in Kraft getreten ist, wurden die Rahmenbedingungen für die Fortführung des EU-Emissionshandels in der Handelsperiode 2021 bis 2030 festgelegt.

Für den EU-Emissionshandel im Luftverkehr wurde die EU-Emissionshandelsrichtlinie zudem durch die Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 geändert, die die derzeitige Einschränkung der Richtlinie auf Luftverkehrstätigkeiten innerhalb des EWR aufrecht erhält und der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ab 2012 dient. Diese Richtlinienänderung ist am 29. Dezember 2017 in Kraft getreten.

### 1.2. Gesetzesentwurf zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vor.

Der Gesetzesentwurf zielt auf die Schaffung der nationalen Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung des Emissionshandelssystems für die Handelsperiode 2021 bis 2030 ab. Dabei soll eine Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems bei Aufrechterhaltung der wesentlichen Strukturelemente des Systems erfolgen.

Die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzesentwurfs betreffen:

- Die punktuelle Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Die vorliegende Novelle des TEHG dient vor allem der Umsetzung der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht. Der Änderungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Anpassung des TEHG an die Vorgaben der geänderten ETS-Richtlinie, sowie aus Vollzugserfahrungen aus der laufenden Handelsperiode und einem Klarstellungsbedarf aufgrund von Gerichtsurteilen der nationalen und internationalen Gerichte.
- Die Aufhebung einzelner bisher bestehender Regelungen für die Handelsperiode 2021-2030, die zukünftig nicht mehr erforderlich sind. Dies betrifft Regelungsbereiche, die ab 2021 durch unmittelbar geltende EU-Verordnungen geregelt werden (z.B. EU-Zuteilungsregeln) und die ab 2021 nicht mehr existierende Möglichkeit, dass Be-

treiber einen Teil ihrer Abgabeerfüllung auch durch Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten erfüllen können.

- Die Anpassung des Gesetzes in Bezug auf den Luftverkehr an die Verordnung und die Regelung der Zuständigkeit der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt).
- Die Einfügung eines neuen Abschnitts, der die Umsetzung der globalen marktbasier-ten Maßnahme der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) regelt.

### **1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand**

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 16. August 2018 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels im Wege eines Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 16. August 2018 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung

und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit einem Gesamtvotum erstellt.

## **2. Stellungnahmen der Beteiligten**

### **2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten**

unternehmer nrw begrüßt, dass der Gesetzesentwurf die Vorgaben der am 8. April 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/410 (ETS-RL) im Wesentlichen 1:1 umsetzt. Im Zuge der durchgeführten Verbändeanhörung hätten bereits einige für die Wirtschaft wesentliche Kritikpunkte am vorherigen (Referenten-)Entwurf ausgeräumt werden können. Gleichwohl seien noch einige bedenkliche Einzelaspekte geblieben.

IHK NRW sieht ebenfalls einige Regelungsinhalte des vorliegenden Gesetzesentwurfs als verbesserungswürdig an. Das Ziel des Gesetzesentwurfs sollte eine wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung des Emissionshandels in der vierten Handelsperiode (2021-2030) sein, um Freiräume für Wachstum und Investitionen zu sichern. Der Abbau von Bürokratie und die Schaffung von mehr Freiraum für das Unternehmertum seien aus Sicht der Unternehmen die dringlichste Aufgabe der Bundesregierung (IHK-Unternehmensbarometer zur Bundestagswahl 2017). Die Bedeutung des Bürokratieabbaus habe für die Unternehmen in den letzten Jahren noch einmal deutlich zugenommen – trotz der Ansätze der Bundesregierung, den Aufwuchs bei der Bürokratie zu bremsen. Allein die Belastungen aus Melde- und Berichtspflichten würden seit 2012 für die Unternehmen konstant mehr als 40 Mrd. Euro im Jahr betragen. Eine bürokratiearme Umsetzung sollte auch Leitbild für den vorliegenden Gesetzesentwurf sein, dem diene insbesondere eine Verwaltungsvereinfachung bei der Klein- und Kleinstanlagenregelung.

### **2.2. Mittelstandsrelevante Einzelaspekte**

#### **§ 2 Abs. 4 TEHG-E – Anwendungsbereich:**

Aus Sicht von unternehmer nrw sollte hinsichtlich der Abgrenzung der Anlagen hier zusätzlich der Bezug auf den „Betriebsbereich“ in der 12. BImSchV („Seveso“) aufgenommen werden, da dieser auch integrierte Anlagenkonzepte berücksichtige.

#### **§ 6 TEHG-E – Überwachungsplan:**

unternehmer nrw begrüßt, dass der Entwurf der Bundesregierung davon Abstand genommen hat, dass auch nicht erhebliche Änderungen der Überwachung der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden müssen. Eine unverzügliche Anzeigepflicht ginge über die Wertung der maßgeblichen europäischen Vorgaben hinaus, denen zufolge nicht erhebliche Änderungen bis zum 31. Dezember desselben Jahres übermittelt werden können und dementsprechend gerade nicht „unverzüglich“ erfolgen müssen (vgl. Art. 15 Abs. 1 VO 601/2012/EU, sog. Monitoring-VO).

Zur Klarstellung ließe sich laut unternehmer nrw demnach hier in Abs. 3 eine entsprechende Formulierung ergänzen, wonach der Betreiber der zuständigen Behörde nicht erhebliche

Änderungen der Überwachung mit der nächsten erheblichen Änderung anzuzeigen hat, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

IHK NRW spricht sich dafür aus, nicht erhebliche Änderungen im Sinne von § 6 Absatz 3 zur Vermeidung von Bürokratieaufwand zu Beginn des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr der DEHSt mitzuteilen.

Sie äußert zudem die Befürchtung, dass der in § 6 Absatz 3 Nummer 3 verwandte unbestimmte Begriff „erhebliche Änderung“ mangels näherer Definition zu Irritationen zwischen dem Anlagenbetreiber und der DEHSt führen könnte und empfiehlt, zumindest in der Gesetzesbegründung diesen Begriff näher zu erläutern.

### **§ 9 TEHG-E – Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber:**

unternehmer nrw begrüßt die Beibehaltung kostenloser Berechtigungen. Aus praktischen Erwägungen sollte aus ihrer Sicht die dreimonatige Antragsfrist im auf die Novellierung folgenden Jahr 2019 so spät wie möglich gelegt werden. Anderenfalls würde eine terminliche Überschneidung mit den Berichtspflichten der Unternehmen über das Jahr 2018 sowie mit der Beantragung der Strompreiskompensation drohen. Eine Entzerrung wäre demnach nicht nur für die Antragsteller wichtig. Sie empfehle sich darüber hinaus auch aufgrund der Vorgabe in § 9 Abs. 2 S. 4 TEHG-E, der zufolge die tatsächlichen Angaben im Zuteilungsantrag von einer Prüfstelle zertifiziert worden sein müssen. Die fachlichen Kapazitäten bei den Prüfstellen wären jedoch begrenzt, so dass hier zeitliche Engpässe zu befürchten seien. Mit Blick darauf sei eine späte Abgabefrist für die Zuteilungsanträge aus Sicht der Industrie dringend notwendig. Ein entsprechender nationaler Regulierungsspielraum sei im Rahmen der nationalen Zuteilungsregelungen (sog. Free Allocation Rules / FAR) gegeben. Der Unternehmensverband spricht sich daher dafür aus, diese Option zu nutzen.

### **§ 27 TEHG-E – Befreiung von Kleinemittenten:**

unternehmer nrw und IHK NRW begrüßen die Zielsetzung der möglichen Privilegierung von Kleinemittenten durch einen optionalen Ausschluss.

unternehmer nrw geht davon aus, dass dies insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen zugutekommen werde. Der Unternehmensverband erachtet hierbei eine Regelung im TEHG selbst als vorzugswürdig. Jedenfalls aber solle eine entsprechende Regelung durch die Bundesregierung möglichst zügig erlassen werden, mindestens so rechtzeitig, dass die entsprechenden Anlagen der Kommission spätestens zeitgleich mit der Vorlage des Verzeichnisses nach Art. 11 Abs. 1 ETS-RL mitgeteilt werden können (d.h. bis zum 30.09.2019; vgl. Art. 27a, Abs. 1, Buchstabe a) i.V.m. Art. 11 Abs. 1, neuer Unterabsatz ETS-RL).

Dabei solle der Ausschluss ihres Erachtens nur auf Antrag des Betreibers erfolgen und zudem klar geregelt werden, dass für diese „Kleinst-Emittenten“ ein Ausschluss ohne Kompensationsmaßnahmen möglich ist. Ein „Opt-out“ auf Antrag des Anlagenbetreibers würde diesem die Möglichkeit eröffnen, selbst aufgrund der jeweils individuell vorliegenden Situation zu entscheiden, ob eine Einbeziehung in das EU ETS zielführend ist, oder nicht. Eine derartige Regelung wäre aus ihrer Sicht insbesondere mittelstandsfreundlich.

Der Unternehmensverband empfiehlt des Weiteren die Berichtspflichten so schlank wie möglich zu halten, um den Aufwuchs an Bürokratie so weit als möglich zu vermeiden.

Zudem spricht sich unternehmer nrw in diesem Zusammenhang für die Festlegung rechtssicherer Definitionen aus. Dies betreffe neben den „vereinfachten Überwachungsverfahren“ (vgl. Art. 27a, Abs. 1, Buchstabe b) ETS-RL) insbesondere die Definition der „Betriebsstunden“ (vgl. Art. 27a, Abs. 3 ETS-RL). Für letztere erscheint aus ihrer Sicht die Übernahme der entsprechenden Definition aus Art. 3, Nr. 27 RL 2010/75/EU, der sog. Industrieemissionsrichtlinie angezeigt: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck: [...] „Betriebsstunden“ den in Stunden ausgedrückten Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens; [...]“

IHK NRW führt aus, dass „vergleichbare Leistungen“ im Sinne von Artikel 27 der EU-Emissionsrichtlinie nicht zu „vergleichbaren Belastungen“ führen dürften. Wenn die vergleichbaren Leistungen mit mehr Verwaltungsaufwand und Kosten einhergingen als die Teilnahme am Emissionshandel, wäre für den Mittelstand nichts gewonnen.

IHK NRW spricht sich zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und Kostenaufwand dafür aus, kleinen und mittleren Unternehmen einen Ausstieg aus dem Emissionshandel ohne kontraproduktive Belastung zu ermöglichen. Bisher sehe das Treibhaushandelsgesetz die Befreiung vom Emissionshandel an sich bzw. von der Abgabepflicht von Zertifikaten vor. Eine umfangreiche Berichtspflicht oder die Zahlung einer Ausgleichsabgabe seien bisher alternativ vorgegeben.

Der Gesetzesentwurf weise in der Begründung (S. 29 ff.) selbst zu Recht darauf hin, dass sich zusätzliche Kosten für die am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen daraus ergeben würden, dass aufgrund der Verknappung der europaweiten Gesamtmenge eine Steigerung des Preises von Emissionszertifikaten zu erwarten sei. In den letzten Monaten sei der Zertifikatspreis bereits im Vorgriff auf künftige Knappheiten um das Dreifache gestiegen (16,05 €/t am 10. Juli 2018). Dies könnte im Lauf der vierten Handelsperiode für kleine und mittlere Unternehmen zu finanziellen Belastungen führen und die Entscheidung für ein Opt-out begünstigen. Wenn bei Preisen von 4 bis 5 €/t und auskömmlicher Zuteilung bisher wenige Unternehmen vom Opt-out Gebrauch machen, habe dies keinerlei Aussagekraft in Bezug auf den Bedarf für eine solche Option ab 2021. Es sei wichtig, dass der Gesetzgeber den Unternehmen den Weg zum Opt-out offen hielte.

IHK NRW spricht sich dafür aus, nachfolgendes Engagement als „vergleichbare Leistungen“ anzuerkennen:

- Die Umweltmanagementsysteme EMAS und ISO 14001:2014 würden auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung von Unternehmen zielen. Dabei seien alle für ein Unternehmen relevanten Umweltbereiche einzubeziehen. Beim Energiemanagementsystem nach ISO 50001 liege der Schwerpunkt auf der Erfassung und Optimierung der Energieflüsse im Unternehmen. Alle drei Managementsysteme würden eine umfassende interne Dokumentation erfordern und würden durch unabhängige Umweltgutachter (EMAS) bzw. Zertifizierungsstellen (ISO 14001/ISO 50001) geprüft. Dadurch könnten die Unternehmen ihre Berichtspflichten nach der ETS-Richtlinie in einer alternativen Form erfüllen. Im Fall von EMAS bestehe zusätzlich die Pflicht zur Veröffentlichung einer jährlich aktualisierten Umwelterklärung; im EMAS-Register würden alle Standorte mit einer gültigen Registrierung geführt. Für ISO 14001 und ISO 50001 ließe sich ein vergleichbares Register ohne Probleme aufbauen.

- Die von Bundesregierung und mittlerweile 22 Wirtschaftsorganisationen und -verbänden getragene Initiative Energieeffizienz-Netzwerke (EEN), sei ein wichtiger Baustein des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz. In der Netzwerkarbeit liege der Schwerpunkt auf der Erfassung und Optimierung der Energieflüsse im Unternehmen, individuell und anlassbezogen begleitet durch Fragen der Ressourceneinsparung. Der Ablauf eines Energieeffizienz-Netzwerks zeige dabei zahlreiche Parallelen bzw. Schnittpunkte zur aus Energie- oder Umweltmanagement-Systemen bekannten Systematik.

Zu Beginn der Teilnahme in einem EEN stehe eine qualifizierte Energieberatung (analog der Vorgaben aus der DIN EN16247-1). Im Weiteren Verlauf der Netzwerkarbeit würden unternehmensindividuell Maßnahmenlisten, flankiert von einem intensiven Erfahrungsaustausch der Teilnehmer, abgearbeitet. Am Ende der Netzwerklaufzeit würden die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen sowie die erzielten Energieeinsparungen erfasst und zum Gesamt-Einsparergebnis des Netzwerks zusammengeführt. Anschließend finde eine Verifizierung der Ergebnisse durch ein wissenschaftliches Institut statt.

Diese Ausführungen zu den Kleinanlagen müssen laut IHK NRW umso mehr bei den Kleinanlagen von unter 2.500 Jahrestonnen CO<sub>2</sub> gelten. In Ziffer 20 der Erwägungsgründe der EU-Richtlinie 2018/410 werde nicht nur die bisherige Regelung für den Ausschluss kleiner Anlagen aus dem EU-Emissionshandel bestätigt. Gleichzeitig dürften Mitgliedstaaten zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands Anlagen vom EU-Emissionshandel ausschließen, die in jedem der drei Jahre vor Beginn jedes Zuteilungszeitraums weniger als 2.500 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert hätten, sowie für Reserve- oder Ersatzanlagen, die weniger als 300 Stunden in jedem Jahr dieses Zeitraums von drei Jahren in Betrieb gewesen seien.

Insofern wäre in Umsetzung von Artikel 27a der EU-Richtlinie 2018/410 bei der Kleinstmengenregelung eine betriebliche Dokumentation des Anlagenbetreibers ausreichend, die nur auf behördliches Verlangen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vorzulegen wäre. Damit würde auch die DEHSt entlastet und könnte sich auf die großen Emittenten konzentrieren. Vergleichbare Regelungen enthielten beispielsweise § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Gewerbeabfallverordnung, wonach die Dokumentation der getrennten Sammlung nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Diese Regelung sei vom Bundesrat am 10.02.2017 zur behördlichen Verwaltungsentlastung beschlossen worden, auch weil kein entsprechender Vorteil für den Umweltschutz gegenüberstünde.

Aktuell sei in § 27 TEHG die Befreiung von Kleinanlagen nur für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW oder weniger möglich. Diese zusätzliche Einschränkung sei für einige Unternehmen schwer nachvollziehbar. Es würde Anlagen mit einer höheren Feuerungswärmeleistung, jedoch mit Emissionen deutlich unter dem Schwellenwert von 25.000 Jahrestonnen CO<sub>2</sub> geben. IHK NRW bittet die Möglichkeit zu prüfen, für die Befreiung lediglich die realen CO<sub>2</sub>-Emissionen zugrunde zu legen und die zusätzliche Begrenzung auf die Feuerungswärmeleistung entfallen zu lassen.

### **§ 28 TEHG-E – Verordnungsermächtigungen:**

Mit Blick auf die gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 TEHG-E Ermöglichung, in verfahrenstechnischer Sicht über die europäischen Vorgaben hinaus zu gehen, plädiert unternehmer nrw für regulatorische Zurückhaltung und die Beibehaltung einer 1:1-Umsetzung. Schon



aus Gründen des europäischen Wettbewerbs müssten die wesentlichen materiellen Anforderungen EU-weit einheitlich geregelt und angewendet werden. Nationale Alleingänge, die Investitionen erschweren und den Industriestandort Deutschland schwächen, müssten vermieden werden. Dies betreffe insbesondere die Festlegung von Grundbezugsgrößen (bspw. die Bestimmung der Produktionsmengen), gelte aber auch für einen zusätzlichen Aufwand an kostentreibender Bürokratie. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen seien hier im besonderen Maße auf ebenso vergleichbare wie verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Rechts- und Planungssicherheit seien insofern ein entscheidender Standortfaktor.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels einem Clearingverfahren gemäß § 6 Absatz 5 MFG unterzogen.

Sie plädiert für eine möglichst mittelstandsverträgliche Ausgestaltung des Emissionshandels in der vierten Handelsperiode (2021 - 2030), um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen zu erhalten und ihnen keine vermeidbaren Belastungen aufzubürden.

Die Clearingstelle Mittelstand befürwortet eine weitgehende 1:1 Umsetzung der Vorgaben der europäischen ETS-Richtlinie durch den vorliegenden Gesetzesentwurf. Insbesondere mit Blick auf die Berichts- und Nachweispflichten für kleine und mittelständische Unternehmen empfiehlt sie eine bürokratiearme Umsetzung.

Da kleine Anlagen einen sehr geringen Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen, begrüßt sie insbesondere die vorgesehene Möglichkeit, Kleinemittenten aus dem Anwendungsbereich des europäischen Emissionshandelssystems auszuschließen. Diese dient der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen, ohne das europäische Emissionshandelssystem als zentrales Element der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik zu gefährden.

Um die Verträglichkeit für die mittelständische Wirtschaft zu steigern, empfiehlt die Clearingstelle Mittelstand:

- In § 9 TEHG-E die dreimonatige Antragsfrist für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen im auf die Novellierung folgenden Jahr zeitlich so spät wie möglich festzuschreiben. Damit können terminliche Überschneidungen mit den Berichtspflichten der Unternehmen sowie zeitliche Engpässe bei der Zertifizierung durch die Prüfstellen ausgeschlossen werden.
- Die auf Grundlage des § 27 TEHG-E vorgesehene Rechtsverordnung möglichst frühzeitig zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung anerkannte Umweltmanagementmaßnahmen und -systeme als gleichwertige Leistungen im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG festzuschreiben.
- Sicherzustellen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe klar definiert oder zumindest in der Gesetzesbegründung näher erläutert werden. Zu nennen sind hier insbesondere „erhebliche Änderungen“ (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 TEHN-E), „vereinfachte Überwachungsverfahren“ (Art. 27a Abs. 1 Buchstabe b) ETS-RL) sowie die Definition der „Betriebsstunden“ (Art. 27a Abs. 3 ETS-RL).

Die am Clearingverfahren beteiligten Institutionen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen weitere konkrete Hinweise und Anregungen zu Einzelaspekten gegeben. Die Clearingstelle Mittelstand bittet darum, dass diese im Zuge des weiteren Prozesses Beachtung finden.